



Abfallrechtsregister

Rechtsvorschrift (Gesetz/VO/Regelwerk, Stelle, §§)	Pflichten, die sich daraus ergeben	Für welchen Anlagenteil gültig?	Prüfintervall	Wer ist verantwortlich?	Wie werden die Pflichten erfüllt?
<p>AWG, BGBl I 102/2002 idgF, § 15; WRG 1959 (idgF), § 31a</p> <p>Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl 240/1991 idgF, § 2</p>	<p>*)Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen zur Lagerung gefährlicher Abfälle und Altöle (versperrbarer Raum, Feuerlöscher, Ölbindemittel)</p> <p>*)Genehmigung des Zwischenlagers</p>	<p>Lagerplatz gefährliche Abfälle</p>	<p>laufend</p>	<p>Abfallbeauftragter</p>	<p>Die gefährlichen Abfälle werden in einem versperrbaren Raum gelagert. Im Eingangsbereich des Raumes befindet sich ein Feuerlöscher, Erste-Hilfe Kasten und Ölbindemittel. Verantwortlich dafür ist Herr Monschein. Zusätzlich ist der Zugang nur befugten Personen möglich.</p> <p>Bei der Ausgestaltung des Raumes wurden die technischen Richtlinien zum vorbeugenden Brandschutz berücksichtigt</p>
<p>Abfallbehandlungspflichten VO; BGBl. II Nr. 102/2017</p> <p><b>Die Abfallbehandlungspflichtenverordnung wird mit 07.10.2017 durch die Neufassung Abfallbehandlungspflichtenverordnung (AbfallBPV) BGBl. II Nr. 102/2017 abgelöst.</b></p>	<p>*)Elektroaltgeräte sind sachgemäß zu lagern, so dass eine nachfolgende Zerlegung oder stoffliche Verwertung nicht verunmöglicht wird, Lampen sind bruchsicher zu lagern</p> <p>*) Batterien und Akkumulatoren sind sachgemäß getrennt und auslaufsicher zu lagern (u.a. „große“ Lithiumbatterien sind getrennt von anderen Batterien, die kein Lithium enthalten, zu sammeln und zu lagern). Bei der Lagerung von Lithiumbatterien und Batteriegemischen mit Lithiumbatterien ist ein Einwirken von Wasser, Feuchtigkeit und übermäßiger Hitze zu verhindern. Weiterführende Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen bei Lagerung und Sammlung (von zB "großen" Lithiumbatterien) nach § 17 Abs. 6 sind einhalten (zB Schutz gegen Kurzschluss (Abkleben)...).</p> <p>*) Ordnungsgemäße Lagerung (fest verschlossene Behälter), Sammlung und Transport von Lösemittel und lösemittelhaltigen Abfällen</p> <p>*) Sammlung von verletzungsgefährdendem Abfall (Kanülen und sonstige verletzungsgefährdende spitze oder scharfe Gegenstände, wie Lanzetten, Skalpelle oder Ampullenreste) in stich- und bruchfesten, flüssigkeitsdichten, fest verschließbaren und undurchsichtigen Behältern</p>	<p>alle</p>	<p>laufend</p>		<p>Lampen werden in einer eigenen Lampensammelboxen mit Deckel gesammelt; Elektroaltgeräte werden in einem 1100 Liter Kunststoffsammlbehälter gesammelt und gelagert</p> <p>Bleiakkumulatoren und Nickel-Cadmium Batterien werden in säurebeständige Batteriesammelbox gesammelt. Li-ionen Batterien und Li-ionen (beschädigt) werden in belüfteten 60 Liter Spezialfässer gesammelt.</p> <p>Trockenbatterien werden in 200Liter Deckelfass gesammelt.</p> <p>Lösemittelabfälle in Kleingebinden werden in ASP Sicherheitsbehälter gesammelt; Lösemittelabfälle flüssig werden in ASF Sicherheitsbehälter gesammelt; Altfarben/Altacke werden in 12m<sup>3</sup> Dichtcontainer gesammelt; Kanülen werden in 30 Liter bzw. 60 Liter medizinische Abfallsammelbehälter (nur 1x verschließbar) gesammelt</p>

Abfallrechtsregister

Rechtsvorschrift (Gesetz/VO/Regelwerk, Stelle, §§)	Pflichten, die sich daraus ergeben	Für welchen Anlagenteil gültig?	Prüfintervall	Wer ist verantwortlich?	Wie werden die Pflichten erfüllt?
VerpackungsVO, BGBl 648/1996 idgF VerpackungsV 2014, BGBl II 184/2014	<p>*)Die Verpackungen, der in Österreich in den Verkauf gebrachten Produkte sind ARA-lizenziert, Aufzeichnungen werden geführt</p> <p>*)Verpackungen von Importware, die am Standort anfällt Selbstentpflichtung - Aufzeichnungen</p> <p>*)Im Betrieb anfallende Verpackungen werden gesammelt, einer Verwertung zugeführt; von Vorlieferanten wird ARA-Lizenznummer und Bestätigung, dass Verpackung lizenziert ist, auf der Rechnung verlangt, Aufzeichnungen werden geführt</p>	alle	laufend	Bereichsleitung - kommerzielle Dienste (operativ Abfallbeauftragter)	<p>Alle Verpackungen die in Umlauf gebracht werden, sind ARA lizenziert. ARA - Lizenznummer: 9278</p> <p>Ausnahme: Mehrwegverpackungen</p>
VerpackungsabgrenzungsVO BGBl II 10/2015	<p>*)Einheitliche Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen</p> <p>*)Alle Verpackungen sind einer der Produktgruppen gemäß Anhang zuzuordnen, je nachdem welche Produkte oder Güter verpackt werden. Eine Anteilsfestlegung (Haushalt vs. Gewerbe) ist durchzuführen.</p>	alle	laufend	Abfallbeauftragter	<p>nicht relevant</p> <p>nicht relevant</p>
VO über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl 68/1992 idgF	<p>*)Sammlung und Verwertung der im Betrieb anfallenden biogenen Abfälle</p> <p>*)Jausenreste, Kaffeefilter, Blumen, Speisereste aus der Kantine, Strauch- und Grünschnitt werden getrennt gesammelt</p>	alle	laufend	Abfallbeauftragter	Gras- und Strauchschnitt werden über Fachfirma intern weiterverwertet. Speisereste und Küchenabfälle werden über einen autorisierten Sammler abgeholt und verwertet.
Batterieverordnung 2008, BGBl II 159/2008	<p>*)Sammlung Batterien, Einbringung in Rücknahmeschienen bzw. Abgabe bei Rücknahmestellen</p> <p>*)Begleitscheinpflicht</p>	alle	laufend	Abfallbeauftragter	Werden an spezifischen Orten in der Technischen Basis gesammelt und per Begleitschein entsorgt.
Recycling-Baustoffverordnung, BGBl II 181/2015 idgF	<p>*)umweltschonender Abbruch von Bauwerken und ressourcenschonende Wiederverwertung von Bau- und Abbruchabfällen</p> <p>*)Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, Trennung und Behandlung dabei anfallender Abfälle, Herstellung und Abfallende von Recycling-Baustoffen</p>	alle	<b>vor</b> Abbruch/Bau und laufend	Einkauf	Auf die Einhaltung der Recycling-BaustoffVO muss bereits bei der Vergabe von Aufträgen hingewiesen werden
Elektroaltgeräte-VO, BGBl II 121/2005 idgF	*)Entsorgung aller Altgeräte bei Sammelstellen (oder Vereinbarung mit Lieferanten); Gasentladungslampen und Bildschirmgeräte mittels Begleitscheinen	alle	laufend	Abfallbeauftragter	Die Entsorgung von Gasentladungslampen und Bildschirmgeräten erfolgt mittels Begleitscheinen bei autorisierter Fachfirma

Abfallrechtsregister

Rechtsvorschrift (Gesetz/VO/Regelwerk, Stelle, §§)	Pflichten, die sich daraus ergeben	Für welchen Anlagenteil gültig?	Prüfintervall	Wer ist verantwortlich?	Wie werden die Pflichten erfüllt?
Tiermaterialengesetz, BGBl I 141/2003	*)Bei Übergabe von Speiseabfällen aus der Kantine an einen Entsorger darauf achten, dass er eine Bewilligung lt. TiermaterialienG der BH hat. Schriftliche Vereinbarung muss vorliegen. Kleinmengen über Restmüllsammmlung zulässig, wenn Sammler zustimmt.	Küche	laufend	Küchenleiter, Abfallbeauftragter	Speisereste und Küchenabfälle werden über einen autorisierten Sammler abgeholt und verwe
NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 – NÖ AWG 1992, LGBl. Nr. 8240-0 idgF	*) Eigentümer/Nutznießler eines Grundstückes im Pflichtbereich müssen - sich bezüglich des nicht gefährlichen Siedlungsabfalls an die öffentliche Müllabfuhr anschließen (ausgenommen: zB betriebliche Abfälle; Abfälle, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfasst werden; Ausnahmebewilligung), - beim Holsystem die Müllsammelbehälter aufstellen/anbringen und Belästigungen der Hausbewohner oder der Nachbarschaft vermeiden, - die Müllbehälter verschlossen halten und deren unmittelbare Umgebung sauber halten (§§ 9, 11).	alle	laufend	Abfallbeauftragter	Getrennte Sammlung für Altpapier, Altglas, Altmetall, Kartonagen, biogene Abfälle, Kunststoffe.
	*) Bei einer getrennten Erfassung von Müll ist dieser in den bereitgestellten Müllbehältern bestimmungsgemäß zu erfassen (§ 12). Der Sperrmüll muss ordnungsgemäß übergeben (Bringsystem) oder bereitgestellt (Holsystem) werden (§ 14).  *) Die Bestimmungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde sind einzuhalten (§ 28)				Altpapier, Altglas, Altmetall und biogene Abfälle werden extern stofflich verwertet. Kunststoffabfälle werden thermisch verwertet.